



# **SATZUNG**



## ***S.G. Grün Weiß Darmstadt 1921 e.V.***

beschlossen in der Mitgliederversammlung am: 11.03.2016

---

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § I. Name und Sitz**
- § II. Zweck**
- § III. Öffentlicher Auftritt des Vereins und Kommunikation**
- § IV. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**
- § V. Rechte und Pflichten**
- § VI. Beiträge**
- § VII. Datenschutz**
- § VIII. Organe des Vereins**
- § IX. Vorstand**
- § X. Abteilungen**
- § XI. Ausschüsse**
- § XII. Mitgliederversammlung**
- § XIII. Stimmrecht und Wählbarkeit**
- § XIV. Ehrungen und Auszeichnungen**
- § XV. Kassenprüfung**
- § XVI. Haftung des Vereins**
- § XVII. Auflösung des Vereins**

### **Hinweis:**

Alle Funktionen im Verein sind weiblichen und männlichen Personen gleichermaßen zugänglich, auch wenn aus redaktionellen Gründen in der vorliegenden Satzung durchgängig die männliche Form verwendet wird.

## **§ I Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Grün – Weiß 1921 Darmstadt e.V., abgekürzt „SG Grün – Weiß Darmstadt“. Sein Sitz ist Darmstadt. Die Vereinsfarben sind grün – weiß mit dem Abzeichen Flügelrad und Hochzeitsturm auf weißem Grund.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Aus diesem Grunde gilt für eventuelle Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Mitglied der Gerichtsstand Darmstadt als vereinbart, falls nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

## **§ II Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass den Mitgliedern des Vereins die trainings- und wettkampfmäßige Ausübung verschiedener Sportarten im Rahmen des Amateursportstatuts ermöglicht wird.
2. Kommt eine Mannschaft des Vereins in den lizenzierten Sport, so ist eine besondere Geschäftsform aufgrund Vorstandsbeschluss möglich, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ III Öffentlicher Auftritt des Vereins und Kommunikation**

1. Der Verein wird in der Öffentlichkeit vom Vorstand vertreten. Er entscheidet auch über Veröffentlichungen zum Verein (Freigabe).
2. Informationen zum Verein, Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Spielpläne, Ergebnislisten, Informationen über durchgeführte oder geplante Veranstaltungen, Satzung und Beitragsordnung usw. werden
  - auf der Internetseite [www.gruen-weiss-darmstadt.de](http://www.gruen-weiss-darmstadt.de) sowie
  - im Schaukasten des Vereins am Vereinsheim 64293 Darmstadt, Dornheimer Weg 27 (ggf. auszugsweise) veröffentlicht.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht und die Pflicht, sich im Internet oder Schaukasten regelmäßig zu informieren. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, können die Unterlagen nach Absprache auch im Vereinszimmer eingesehen werden.

## **§ IV Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a ) Ordentliche Mitglieder
  - b ) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
  - c ) Ehrenmitglieder

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu stellen. Bei Minderjährigen ist dabei die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung und Erhalt einer Mitgliedskarte.

2. Ab Eintrittsdatum ist das Mitglied zur Zahlung der Aufnahmegebühr und von Beiträgen verpflichtet.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht vor einem Jahr kündbar, sofern nicht besondere Kündigungsgründe vorliegen. Ansonsten erlischt die Mitgliedschaft durch späteren Austritt, Tod oder Ausschluss durch den Verein.
  - a ) Der Austritt ist i.d.R. zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich, wobei die Austrittserklärung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand über die jeweilige Abteilung zu richten ist.  
Die Mitgliedsbeiträge sind auch bei Kündigung bis zum 30.06. oder 31.12. des Jahres zu entrichten.
  - b ) Der Ausschluss, über den der Gesamtvorstand entscheidet, ist nach Gewährung rechtlichen Gehörs möglich, wenn ein Mitglied
    - aa) in erheblichen Maße gegen satzungsgemäße Verpflichtungen verstößt,
    - bb) mit mehr als sechs Monatsbeiträgen trotz Mahnung schuldhaft in Rückstand gerät oder
    - cc) sich in unehrenhafter und unsportlicher Weise verhält.

Der Ausschluss wird schriftlich zugestellt.

Legen die Betroffenen, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, binnen einer Woche nach Zugang des Beschlusses Beschwerde ein, so ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch die nächste ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ V Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder haben das nicht übertragbare Recht zur Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten unter Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Anmeldung bei den betreffenden Abteilungen, die Ein- und Unterordnung in den Übungs- und Spielbetrieb sowie ggf. die Zahlung von Sonderbeiträgen bei den dazu berechtigten Abteilungen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
  - a ) die festgesetzten Beiträge gemäß Beitragsordnung fristgemäß zu zahlen,
  - b ) sich an die Satzung und Versammlungsbeschlüsse zu halten und den Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungsvorstände Folge zu leisten,
  - c ) übernommene Ämter gewissenhaft auszuüben.

3. Gegen Mitglieder, die gegen diese Pflichten verstoßen, können nach Anhörung durch das entscheidende Gremium vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a ) Rüge
  - b ) Verweis
  - c ) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Spiel- oder Sportbetrieb des Vereins
  - d ) Ausschluss.

Die Maßnahmen a-c können auch von den Abteilungsvorständen verhängt werden. Der Gesamtvorstand ist vor der Veröffentlichung zu unterrichten und hat bei Formfehlern das Recht auf Aussetzung der Maßnahme.

4. Personen ohne gültige Mitgliedschaft im Verein ist, mit Ausnahme eines maximal 4-wöchigen Probetrainings, eine Teilnahme am Trainings- oder Spielbetrieb nicht gestattet.

## **§ VI Beiträge**

1. Die Aufnahmegebühr, die monatlichen Mitgliedsbeiträge und die Ausgestaltung der Beitragszahlung werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt (Beitragsordnung).
2. Auf Antrag des Gesamtvorstandes kann in der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder die Zahlung eines Sonderbeitrages zur Abdeckung besonderer finanzieller Belastungen des Vereins beschlossen werden.
3. Die Abteilungen sind nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand berechtigt, zur Deckung erhöhter Ausgaben einen Sonderbeitrag zu erheben. Hierüber entscheidet die Abteilung durch einfache Stimmenmehrheit.

## **§ VII Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen und allen Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Gespeicherte Daten ausgeschiedene Mitglieder werden zum Jahresende des auf das Ausscheiden folgenden Jahres gelöscht.

## § VIII Organe des Vereins

Beschlussfähige Organe des Vereins sind

- a ) Vorstand
- b ) Mitgliederversammlung
- c ) Jugendversammlung

## § IX Vorstand

1. Der Vorstand untergliedert sich in
  - a ) den Gesamtvorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem technischen Leiter, den Abteilungsleitern, dem Vereinsjugendleiter und Beisitzern sowie
  - b ) den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Unterstützt wird der geschäftsführende Vorstand vom technischen Leiter und Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von zweien dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein und stellt daher eine Geschäftsordnung zur Führung der Geschäfte nach der Jahreshauptversammlung auf. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder von einem vom 1. Vorsitzenden zu bestimmenden Stellvertreter geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen. Die Abteilungsleiter sind gehalten, den Gesamtvorstand über durchzuführende wesentliche Sitzungen in Kenntnis zu setzen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er hat sich an die vom Gesamtvorstand beschlossene Geschäftsordnung zu halten. Er erfüllt die Aufgaben des Vereins, deren Erledigung nicht satzungsgemäß anderen Organen vorbehalten ist.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes des geschäftsführenden Vorstands kann ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl aufgrund Mehrheitsbeschluss vom Gesamtvorstand berufen werden. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung Aufgaben an Dienstleister vergeben.

## § X Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Kernaufgabe der Abteilungen ist die Organisation und Durchführung der sportlichen Aktivitäten.

2. Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsvorstand geleitet. Er besteht aus dem Abteilungsleiter sowie weiteren Leitungsmitgliedern. Der Abteilungsvorstand wird von den Abteilungsmitgliedern gewählt, die auch über die Aufgabenverteilung entscheiden.
3. Jede Abteilung kann einen Abteilungsjugendleiter wählen. Die Abteilungsjugendleiter wählen den Vereinsjugendleiter.
4. Im Interesse der Jugendförderung wird als besondere Abteilung der Jugendausschuss angesehen, dem der Jugendleiter des Vereins und die Jugendleiter der Abteilungen angehören. Aufgabe dieser Abteilung ist es, unter Vorsitz des Vereinsjugendleiters die Jugendveranstaltungen der Abteilungen zu koordinieren. Für die fachlichen und sportlichen Belange sind jedoch die einzelnen Abteilungen zuständig.
5. Die Versammlungen der Abteilungen werden nach Bedarf einberufen, wobei für die Durchführung und Fristen die Bestimmungen gemäß § XII und XIII sinngemäß gelten. Gleiches gilt auch für die jährlich vorzunehmenden Wahlen.
6. Die Abteilungen sind in jeglicher Hinsicht gegenüber dem Gesamtvorstand verpflichtet, ihre Tätigkeit überprüfen zu lassen und auf Anforderung Rechnung zu legen, damit gewährleistet ist, dass diese nicht den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.

### **§ XI Ausschüsse**

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden ausschussintern einberufen.

### **§ XII Mitgliederversammlung**

1. In jedem Jahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung möglichst im zweiten Quartal) stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Personen beschlussfähig ist. Die Einladung dazu erfolgt auf der Homepage des Vereins ([www.gruen-weiss-darmstadt.de](http://www.gruen-weiss-darmstadt.de)) sowie im Schaukasten des Vereins (siehe § III) spätestens 14 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Dies, wie das Folgende, gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Soweit auf Antrag von Mitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, hat das spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages zu geschehen, der von 20% aller Mitglieder zu stellen ist.
2. Die Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung selbst erfolgt öffentlich. Zur geheimen Abstimmung kommt es, wenn dies mehr als die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
3. Anträge können gestellt werden
  - a ) von den Mitgliedern
  - b ) vom Vorstand
  - c ) von den Abteilungen.
4. Über Anträge, die nicht schon in die Tagesordnung aufgenommen sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingegangen sind. Spä-

ter eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn von dieser mit 2/3 Mehrheit die besondere Dringlichkeit beschlossen wird. Handelt es sich aber um einen Antrag auf Satzungsänderung, so muss die Dringlichkeit einstimmig beschlossen werden.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a ) Geschäftsbericht des Gesamtvorstandes
  - b ) Bericht über den Jahresabschluss
  - c ) Bericht der Kassenprüfer
  - d ) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - e ) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (aller 2 Jahre)
  - f ) Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Stellvertretern (aller 2 Jahre)
  - g ) Vorstellung der Abteilungsleiter und des Vereinsjugendleiters
  - f ) Bericht und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan
  - g ) Behandlung der Anträge mit Beschlussfassung
  - h ) im Bedarfsfall Wahl oder Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

### **§ XIII Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, wobei das Mehrheitsprinzip gilt. Die Rechte sind nicht übertragbar.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die Beisitzer sowie zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist bei allen gewählten Personen möglich.
3. Die Abteilungsleiter und der Vereinsjugendleiter werden jährlich jeweils vor den Vorstandswahlen gewählt und in der Jahreshauptversammlung vorgestellt.

### **§ XIV Ehrungen und Auszeichnungen**

Der Gesamtvorstand bestimmt über Ehrungen und Auszeichnungen.

### **§ XV Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Sie haben die Pflicht, mindestens am Schluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ XVI Haftung des Vereins**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherung gedeckt sind. Der Verein ist gegen Sport- und Wegeunfälle versichert.

## § XVII Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
  - a ) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b ) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wissenschaftsstadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eingetragen in das Vereinsregister  
beim Amtsgericht Darmstadt  
unter der Nr. 5/VR 773 am 25.05.2016

Der Vorstand